

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Karl-Heinz Gerstenberg und Elke Herrmann
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Versorgung von Leistungsberechtigten nach
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (II)**

Sachsen besteht bei der Versorgung von Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf dem Sachleistungsprinzip. Bei dieser Form müssen die Berechtigten eine reale Kürzung ihrer ohnehin unter dem Sozialhilfeniveau liegenden Leistungen hinnehmen, wie jetzt auch vom Sächsischen Staatsministerium des Innern anerkannt wurde. Die bundesdeutsche Praxis in der Auslegung des AsylbLG ist vielfältig. Bezüglich der "Grundleistungen" für Ernährung und Körperpflege hat beispielsweise Sachsen-Anhalt flächendeckend die Bargeldausgabe angeordnet. Auch fast alle Kommunen Hessens zahlen Bargeld, ebenso wie Hamburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und teilweise andere Kommunen, die keinem einschränkenden Landeserlass unterliegen.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung der Bargeldauszahlung in Kreisfreien Städten und Landkreisen in mehreren anderen Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Brandenburg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Hamburg, Bremen, Rheinland-Pfalz) bei bundesweit einheitlicher Gesetzeslage?
2. Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass das Sachleistungsprinzip zu realen Leistungseinbußen führt?

b.w.

Dresden, den 22. März 2006


Dr. Karl-Heinz Gerstenberg MdL


Elke Herrmann MdL

Eingegangen am: 23. MRZ. 2006

Ausgegeben am: 24. APR. 2006

3. Sieht sich die Staatsregierung durch den Nachweis realer Leistungseinbußen aufgrund des Sachleistungsprinzips zu einer Änderung ihrer derzeitigen Auslegungspraxis des AsylbLG veranlasst?
4. Wie bewertet die Staatsregierung die Möglichkeit der Einführung der Bargeldauszahlung an Leistungsberechtigte nach AsylbLG im Freistaat Sachsen?
5. Gibt es zu dem Thema „Versorgung von Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz“ Absprachen mit den Innenministerien der anderen Bundesländer?



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Erich Iltgen, MdL
Präsident des Sächsischen Landtages

Dresden, den 20.04.2006
Aktenzeichen: 24-0141.51/3258
(Bitte bei Antwort
angeben)

- im Postaustausch -

Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Karl-Heinz Gerstenberg und der Frau Abgeordneten Elke Herrmann, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs.-Nr.: 4/4743

Thema: Versorgung von Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (II)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Sachsen besteht bei der Versorgung von Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf dem Sachleistungsprinzip. Bei dieser Form müssen die Berechtigten eine reale Kürzung ihrer ohnehin unter dem Sozialhilfeniveau liegenden Leistungen hinnehmen, wie jetzt auch vom Sächsischen Staatsministerium des Innern anerkannt wurde. Die bundesdeutsche Praxis in der Auslegung des AsylbLG ist vielfältig. Bezüglich der „Grundleistungen“ für Ernährung und Körperpflege hat beispielsweise Sachsen-Anhalt flächendeckend die Bargeldausgabe angeordnet. Auch fast alle Kommunen Hessens zahlen Bargeld, ebenso wie Hamburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und teilweise andere Kommunen, die keinem einschränkenden Landeserlass unterliegen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Vgl. Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 4/4742.

Frage 1:

Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung der Bargeldauszahlung in Kreisfreien Städten und Landkreisen in mehreren anderen Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Brandenburg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Hamburg, Bremen, Rheinland-Pfalz) bei bundesweit einheitlicher Gesetzeslage?

Die Bewertung von Maßnahmen anderer Bundesländer liegt nicht im Verantwortungsbereich der Sächsischen Staatsregierung

Frage 2:

Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass das Sachleistungsprinzip zu realen Leistungseinbußen führt?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 4/4742 verwiesen.

Frage 3:

Sieht sich die Staatsregierung durch den Nachweis realer Leistungseinbußen aufgrund des Sachleistungsprinzips zu einer Änderung ihrer derzeitigen Auslegungspraxis des AsylbLG veranlasst?

Nein.

Frage 4:

Wie bewertet die Staatsregierung die Möglichkeit der Einführung der Bargeldauszahlung an Leistungsberechtigte nach AsylbLG im Freistaat Sachsen?

Eine grundsätzliche Einführung von Bargeldauszahlungen ist mit Ausnahme des sogenannten „Taschengeldes“ aus gesetzlichen Gründen nicht möglich.

Sofern jedoch im begründeten Einzelfall bestimmte Umstände vorliegen, die anstelle von Sachleistungen Bargeldleistungen rechtfertigen, verschließt sich die Staatsregierung der Bargeldleistung nicht. Bargeldleistungen sind dann nicht ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 AsylbLG vorliegen, d. h. besondere konkrete Umstände dies rechtfertigen. Die Anwendung des Sachleistungsprinzips ist zwingend erforderlich.

Auf die Vorbemerkung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 4/4742 wird verwiesen.

Frage 5:

Gibt es zu dem Thema „Versorgung von Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz“ Absprachen mit den Innenministerien der anderen Bundesländer?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo